#### - 4 -

# Artikel 22

Der Antrag auf Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder der Hälfte der Aktivmitglieder zu Handen der Generalversammlung gestellt werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens Dreiviertel der Aktivmitglieder zustimmen. Gegen diesen Entscheid kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

## Artikel 23

Wenn die Auflösung gemäss Artikel 22 beschlossen wird, ist alles Vermögen und Inventar dem Verkehrsverein Alpnach und der Bürgergemeinde Alpnach zu übergeben.

# VI. Schlussbestimmungen

## Artikel 24

Diese Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

VEREIN Wägbuiär Alpnach

Präsident

Aktuar

Alphach. 6 Aug. 1989

# STATUTEN "Wägbuiär Alpnach"

# I. Name, Sinn, Zweck

#### Artikel 1

Unter dem Namen "Wägbuiär Alpnach" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des ZGB.

### Artikel 2

Der Sitz des Vereines befindet sich in Alpnach.

## Artikel 3

Der Verein bezweckt, zur Erhaltung von Wegen und Alpen des Pilatusgebietes beizutragen.

# II. Mitgliedschaft

#### Artikel 4

Der Verein umfasst:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder

### Artikel 5

Aktivmitglied kann jeder werden, der sich an mindestens drei Arbeitstagen an unserer Arbeit beteiligt hat. Der Beitritt als Aktivmitglied zum Verein geschieht durch Eintrag in unsere Wegbauer-Chronik.

Gönnermitglied kann jeder werden, der die Interessen des Vereines finanziell unterstützt. Der Beitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Dieser kann auch in Naturalien in mindestens der gleichen finanziellen Grössenordnung erfolgen.

### Artikel 6

Die Mitgliedschaft des Vereines erlischt:

- Durch Austritt

### III. Organisation

# Artikel 7

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

# Artikel 8

Das Geschäftsjahr des Vereines fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Artikel 9

Der Vorsitzende des Vorstands wird auf die Dauer von einem Jahr, die übrigen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Organe sind wiederwählbar.

# Artikel 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Versammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich, mindestens zehn Tage vorher, zu erfolgen.

# Artikel 11

Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl der zu bestimmenden Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl des Vorsitzenden
- c) Wahl der Revisoren
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Revision der Statuten
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

#### Artikel 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Für die Aenderung oder Ergänzung von Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

### Artikel 13

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er hat folgende Aufgaben zu besetzen:

- a) Vorsitzender
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar Chronist
- e) Technischer Leiter

## Artikel 14

Der Vorstand hat gemeinsam die folgenden Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Festsetzen der Generalversammlung und Durchführung derselben

- c) Verwalten des Vermögens
- d) Durchführen des von der Generalversammlung beschlossenen Programmes

Der Vorstand kann die Organisation und Durchführung spezieller Anlässe an andere Mitglieder delegieren.

#### Artikel 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid zu fällen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### Artikel 16

Der Vorsitzende führt zusammen mit dem Kassier und Aktuar Kollektivunterschriften zu zweien für die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereines.

#### Artikel 17

Die von der Generalversammlung gewählten Revisoren amten ein Jahr und sind wiederwählbar. Sie prüfen zu Handen der Generalversammlung die Rechnung des Vereines und erstatten Bericht.

#### IV. Finanzielles

## Artikel 18

Der Beitrag für die Gönnermitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt und hat den finanziellen Verhältnissen des Vereines Rechnung zu tragen.

### Artikel 19

Gegenüber von Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### V. Allgemeindes

## Artikel 20

Bekanntmachungen an die Mitglieder werden in der "Alpnacher-Zytig" oder in einer anderen, geeigneten Art mitgeteilt.

## Artikel 21

Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder zu Handen der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Solche, sowie Anträge an die Generalversammlung haben bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht zu werden.